

601/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Motter, Partner und Partnerinnen  
betreffend Änderung des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 1979/140)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes BGBl. 1979/140, zuletzt geändert durch  
BGBl. I 1997/6

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes BGBl. 1979/140, zuletzt geändert durch  
BGBl. I 1997/6

§ 3 (1) lautet wie folgt:

„(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; Der Unternehmer, der die Erfüllung des Vertrages als Vertragspartner übernimmt, hat dem Verbraucher mit der Post eine Urkunde zu übersenden; die Frist für den Rücktritt vom Vertrag beginnt jedenfalls erst zu laufen, sobald dem Verbraucher diese Urkunde zugekommen ist, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

§ 26a. (1) und (2) entfallen.

Begründung

Gerade im Bereich der sogenannten Haustürgeschäfte häufen sich die Beschwerden der Konsumenten in bezug auf die Rücktrittsmöglichkeiten von Vertragsabschlüssen. Offensichtlich wird von Unternehmen des öfteren versucht, durch nicht korrekte Datumsangaben bzw. ungenügende Aufklärung der Konsumenten über ihre Rechte die Rücktrittsmöglichkeit von Verträgen zu umgehen. Die Einführung des § 26a. KSchG wurde für den Bereich des Zeitschriftenhandels unter anderem darum

eingeführt, um dem Konsumenten eine bessere Absicherung der Rücktrittsmöglichkeiten einzuräumen.

Angesichts oben erwähnter Tatsachen scheint es sinnvoll, die Bestimmungen des § 26a KSchG auf alle Bereiche des Haustürverkaufs auszuweiten.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht einer Ersten Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.